

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Völkerrecht

82/ME

Wien, am 9. Juli 1984

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0222) 66 15, Kl. 3391 DW

Sachbearbeiter:

DVR: 000060

Doz. THALER

GZ. 3025.02/192-I.2.a/84

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen

2 Beilagen (25-fach)

An das

Präsidium des Nationalrates

Gesetzesentwurf	
Zl.	<i>41-GE/1984</i>
Datum	<i>1984 07 11</i>
Verteilt	<i>1984-07-12 Fromer</i>

St. Lisch
W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Gesetzesentwurf und die Erläuterungen wurden folgenden Stellen zugeleitet:

Präsidenschaftskanzlei, BKA-VD, BKA, Sektion IV - Wirtschaftliche Koordination und verstaatlichte Unternehmungen, den Bundesministerien für Bauten und Technik, Finanzen, Familie, Jugend und Konsumentenschutz, Gesundheit und Umweltschutz, Handel, Gewerbe und Industrie, Inneres, Justiz, Landesverteidigung, Land- und Forstwirtschaft, soziale Verwaltung, Unterricht und Kunst, Verkehr und Wissenschaft und Forschung sowie an die Landesregierungen von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, dem Rechnungshof, die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Arbeiterkammertag.

Die ersuchten Stellen wurden gebeten, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in 25 Ausfertigungen zu übermitteln und das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hievon zu verständigen.

Für den Bundesminister:

T ü r k

F.d.R.d.A.:

Lisch

Begutachtungsfrist endet am 20.8.1984
(Hilfswörter.at Rücksprache mit Dtsch. Türk) JL

Bundesgesetz vom
über die Einräumung von Privilegien an nicht-
staatliche internationale Organisationen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Nichtstaatlichen internationalen Organisationen, die die in Absatz 2 angeführten Voraussetzungen erfüllen, kann nach Maßgabe der Bedeutung ihres satzungsmäßigen Aufgabekreises durch Bescheid des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten die Rechtsstellung einer Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes eingeräumt werden.

(2) 1. Eine Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes muß auf Grund der österreichischen Rechtsordnung oder der Rechtsordnung eines von Österreich anerkannten Staates gebildet sein,

2. aus physischen Personen, die verschiedener Staatsangehörigkeit sind, oder aus juristischen Personen, die nach dem Recht verschiedener Staaten errichtet worden sind, bestehen und

3. in einem Zusammenhang mit einer internationalen Organisation im Sinne von § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen stehen. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn die Organisation Konsultativstatus bei einer derartigen internationalen Organisation genießt oder wenn die Tätigkeit der Organisation in unmittelbarem Zusammenhang mit einer satzungsgemäßen Tätigkeit einer solchen internationalen Organisation steht.

4. Ihre Tätigkeit muß zu einem bedeutenden Teil in Österreich erfolgen und

5. im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich gelegen sein.

- 2 -

(3) Durch den Bescheid des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten erhält die Organisation Rechtspersönlichkeit, sofern sie diese nicht bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften hat.

§ 2. Das Vereinsgesetz 1951 findet auf Organisationen für die Dauer ihrer Rechtsstellung als Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

§ 3. Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes haben das Recht, ohne finanziellen Kontrollen und Vorschriften unterworfen zu sein, unbehindert:

1. jegliche Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Weg zu erwerben, zu besitzen und über sie zu verfügen;

2. über Guthaben in jeder beliebigen Währung zu verfügen;

3. Kapitalien, Wertpapiere und Gold auf gesetzlich zulässigem Weg zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen;

4. ihre Kapitalien, Wertpapiere und Zahlungsmittel sowie ihr Gold in die Republik Österreich oder aus der Republik Österreich in jedes Land oder aus jedem Land oder innerhalb der Republik Österreich zu transferieren.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen erkennt auf Antrag nach Anhörung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten mit Bescheid einer Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes Gemeinnützigkeit zu, sofern aufgrund der Satzung der Organisation zu erwarten ist, daß die in den §§ 34-47 der Bundesabgabenordnung umschriebenen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der in den nachstehenden Absätzen 2 und 4 enthaltenen besonderen Bestimmungen erfüllt werden.

(2) Der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit steht nicht entgegen,

a) daß die Förderung der begünstigten Zwecke durch die Organisation nicht überwiegend im Inland erfolgt, oder

b) daß bei Auflösung der Organisation oder bei Aberkennung der zuerkannten Gemeinnützigkeit das Vermögen nicht für

./3

- 3 -

begünstigte Zwecke verwendet wird.

(3) Unterhält eine Organisation einen Gewerbebetrieb, einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so ist sie hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig. Ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb jedoch als unentbehrlicher Hilfsbetrieb im Sinne des § 45 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung anzusehen, finden die in den Abgabenvorschriften enthaltenen Gemeinnützigkeitsbegünstigungen auf diesen Betrieb Anwendung. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb über Antrag vom Bundesminister für Finanzen ganz oder teilweise von der Abgabepflicht befreit werden.

(4) Die Gemeinnützigkeit wird befristet, höchstens aber auf fünf Jahre zuerkannt.

§ 5 (1) Einer Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auf Antrag Eingangs- oder Ausgangsabgabenfreiheit zu gewähren für Gegenstände, die von der Organisation für ihre satzungsmäßige Tätigkeit benötigt werden, einschließlich eines im Eigentum der Organisation stehenden und auf deren Kosten verwendeten Dienstfahrzeuges, sofern gewährleistet erscheint, daß diese Gegenstände ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet werden. Für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit sind die Zollämter am Sitz der Finanzlandesdirektion (Hauptzollämter) zuständig.

(2) Die gemäß Abs. 1 unerhoben gebliebenen Eingangsabgaben sind zu entrichten, wenn ein abgabefrei eingeführtes Beförderungsmittel vor Ablauf einer Frist von vier Jahren nach der Abfertigung zum freien Verkehr in Österreich an andere Personen überlassen oder übertragen wird. Im übrigen gelten die für die Gewährung der Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut anzuwendenden Rechtsvorschriften sinngemäß.

§ 6. Ausländische Bedienstete von Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes können durch eine Verordnung gemäß

./4

- 4 -

§ 1 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975, unter den in dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen werden.

§ 7. (1) Die einer Organisation eingeräumte Rechtsstellung ist abzuerkennen, wenn

1. die in diesem Bundesgesetz geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,

2. die eingeräumten Rechte mißbräuchlich ausgeübt werden, oder

3. die Tätigkeit der Organisation mit den Gesetzen der Republik Österreich im Widerspruch steht.

(2) Im Fall der Aberkennung einer nach § 4 Abs. 1 eingeräumten Rechtsstellung ist der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten zu hören.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich der §§ 4 und 5 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

V O R B L A T T

Problem und Ziel des Gesetzesentwurfes:

Mit der wachsenden Bedeutung von Wien als Sitzstaat zwischenstaatlicher internationaler Organisationen äußern nichtstaatliche internationale Organisationen - vor allem solche mit Konsultativstatus bei den in Wien angesiedelten staatlichen internationalen Organisationen - in zunehmendem Maße den Wunsch, nach Österreich zu übersiedeln, wobei allerdings die Verlegung des Sitzes von der in Österreich eingeräumten Rechtsstellung abhängig gemacht wird. Da nichtstaatliche internationale Organisationen nicht als Organisationen im Sinne von § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl.Nr. 677, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen fallen, kommt die Einräumung von Privilegien durch Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes nicht in Frage.

Problemlösung:

Durch ein eigenes Bundesgesetz soll nichtstaatlichen internationalen Organisationen in etwa jene Rechtsstellung eingeräumt werden, die sie in anderen Sitzstaaten internationaler Organisationen genießen.

Alternativlösungen:

Keine

Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf wird es zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen kommen. Der Verzicht auf Abgabeneinnahmen hält sich in sehr engen Grenzen und stellt eine der Grundvoraussetzungen für den Zuzug

- 2 -

nichtstaatlicher internationaler Organisationen nach Österreich dar. Er betrifft somit Abgaben, mit deren Eingang ohne Erlassung dieses Bundesgesetzes gar nicht hätte gerechnet werden können. Der Abgabentfall wird schließlich durch die - nicht von den Begünstigungen dieses Bundesgesetzes erfaßten - Abgabenleistungen der zuziehenden Organisationen (insbesondere Lohnsteuer) ausgeglichen werden.

E R L Ä U T E R U N G E N

A. Allgemeiner Teil

Neben zwischenstaatlichen internationalen Organisationen spielen nichtstaatliche internationale Organisationen im internationalen Bereich eine immer bedeutendere Rolle, eine Entwicklung, die sich u.a. in der ständig wachsenden Zahl dieser Organisationen niederschlägt. Gab es 1956 etwa 1000 nichtstaatliche internationale Organisationen, so betrug ihre Anzahl 1981 bereits mehr als 4.000. Eine weitere beträchtliche Zunahme ist zu erwarten. Die Anzahl der nichtstaatlichen internationalen Organisationen, die Konsultativstatus bei zwischenstaatlichen internationalen Organisationen mit Sitz in Wien genießen, beträgt mehr als 200. Mit der wachsenden Bedeutung von Wien als Sitzstaat zwischenstaatlicher internationaler Organisationen äußern nichtstaatliche internationale Organisationen - v.a. solche mit Konsultativstatus zu den in Wien angesiedelten staatlichen internationalen Organisationen - in zunehmendem Maße den Wunsch, nach Österreich zu übersiedeln, wobei allerdings die Verlegung des Sitzes von der in Österreich eingeräumten Rechtsstellung abhängig gemacht wird. Diese Tendenz steht in Einklang mit den Bestrebungen nichtstaatlicher internationaler Organisationen, ihre Tätigkeit vorzugshalber am Sitz zwischenstaatlicher internationaler Organisationen zu entfalten, um hier Einfluß auf deren Entscheidungsprozeß nehmen zu können. Die Bestrebungen, Wien als internationales Zentrum zu etablieren, würden somit durch die Förderung der Sitzverlegung nichtstaatlicher internationaler Organisationen nach Wien eine Abrundung erfahren.

Durch die beschränkten Vorrechte, die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nichtstaatlichen internationalen Organisationen gewährt werden sollen, wird diesen etwa die Rechtsstellung eingeräumt, die ihnen bereits in anderen Sitzstaaten internationaler Organisationen zuerkannt wird.

Da nichtstaatliche internationale Organisationen nicht unter den Begriff "internationale Organisationen" im Sinne des § 1 Absatz 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl.Nr. 677

- 2 -

über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen fallen, und auch der Abschluß von Amtsisabkommen mangels Völkerrechtssubjektivität der nichtstaatlichen internationalen Organisationen nicht in Betracht kommt, ist die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes notwendig.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der gegenständlichen Materie gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wobei die Heranziehung des Kompetenztatbestandes "äußere Angelegenheiten" damit begründet werden kann, daß völkerrechtliche und außenpolitische Belange im Vordergrund stehen. Eine Stütze findet diese Auffassung auch in der Regelung des § 1 Abs. 2 Ziffer 5 des Gesetzesentwurfs, in der ausdrücklich auf das außenpolitische Interesse der Republik Österreich Bezug genommen wird.

Durch den vorliegenden Entwurf wird es zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen kommen. Der Verzicht auf Abgabeneinnahmen hält sich in sehr engen Grenzen und stellt eine der Grundvoraussetzungen für den Zuzug nichtstaatlicher internationaler Organisationen nach Österreich dar. Er betrifft somit Abgaben, mit deren Eingang ohne Erlassung dieses Bundesgesetzes gar nicht hätte gerechnet werden können. Der Abgabeneintfall wird schließlich durch die - nicht von den Begünstigungen dieses Bundesgesetzes erfaßten - Abgabenleistungen der zuziehenden Organisationen (insbesondere Lohnsteuer) ausgeglichen werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Sofern die Bedingungen von Abs. 2 erfüllt sind, kann eine nichtstaatliche internationale Organisation nach Maßgabe der Bedeutung ihres satzungsgemäßen Aufgabenkreises durch Bescheid des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten als Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannt werden. Dieser Bescheid ist die Voraussetzung für die Erlassung aller weiteren Bescheide aufgrund dieses Bundesgesetzes.

./3

- 3 -

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 1:

Die Anerkennung als Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes setzt voraus, daß die Organisation sich bereits als solche nach der österreichischen Rechtsordnung oder der Rechtsordnung eines von Österreich anerkannten Staates konstituiert hat. Hiedurch werden zwischenstaatliche internationale Organisationen vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen, da diese nicht aufgrund einer nationalen Rechtsordnung, sondern eines völkerrechtlichen Vertrages geschaffen werden.

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 2:

Die Organisation muß ein internationales Element aufweisen bzw. aus physischen Personen verschiedener Staatsangehörigkeit oder aus juristischen Personen bestehen, die nach dem Recht verschiedener Staaten errichtet worden sind.

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 3:

Es muß ein Konnex mit einer internationalen Organisation im Sinne von § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl.Nr. 677, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen bestehen. Hiedurch wird gewährleistet, daß die Anerkennung als Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes der Bedeutung Wiens als internationalem Zentrum förderlich ist.

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 4:

Die Organisation muß ihre Tätigkeit zu einem bedeutenden Teil in Österreich entfalten. Diesem Erfordernis kann unter anderem durch den Sitz in Österreich Rechnung getragen werden.

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 5:

Der Kreis der Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes wird auf jene Organisationen eingeschränkt, deren Tätigkeit im außenpolitischen Interesse Österreichs liegt. Hiedurch wird insbesondere sichergestellt, daß die Tätigkeit der Organisation nicht die Beziehungen Österreichs zu einem anderen Völkerrechtssubjekt gefährdet.

./4

- 4 -

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung werden Zweifelsfragen hinsichtlich der Rechtspersönlichkeit einer Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes beseitigt. Die für die Erlassung der übrigen, in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bescheide notwendige Rechtspersönlichkeit des Bescheidadressaten ist somit - da diese den Bescheid des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten voraussetzen - gewährleistet.

Zu § 2:

Organisationen, die durch Bescheid gemäß § 1 als Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannt werden, sind von der Erfordernissen des Vereinsgesetzes 1951 befreit. Hiermit wird dem spezifischen Charakter dieser Organisationen Rechnung getragen, die aufgrund ihrer internationalen Struktur nicht in der Lage sind, den Erfordernissen des Vereinsgesetzes gerecht zu werden.

Zu § 3:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Erleichterungen werden üblicherweise internationalen Organisationen mit Sitz in Wien eingeräumt (vgl. etwa Art. 15 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds, BGBl.Nr. 248/1982). Organisationen, die durch Bescheid gemäß § 1 als Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannt sind, wird demnach grundsätzlich Transferfreiheit, Konvertierbarkeit ihrer Währungsbestände und das Recht, Wertpapiere zu erwerben, eingeräumt.

Zu § 4 Abs. 1:

Ist eine Organisation durch Bescheid gemäß § 1 als Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannt und erfüllt sie die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen der Bundesabgabenordnung, so kann ihr durch Bescheid im vorhinein der Gemeinnützigkeitsstatus zuerkannt werden. Für das Zuerkennungsverfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung Anwendung. Entscheidungsgrundlage sind die Satzungen der

./5

- 5 -

Organisation. Mit dem Wirksamkeitsbeginn der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit erwächst der Anspruch auf die jeweiligen in den österreichischen Abgabengesetzen vorgesehenen Abgabebegünstigungen.

Zu § 4 Abs. 2:

Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen der Bundesabgabenordnung, die - durch den internationalen Charakter der Organisation bedingt - im Regelfall nicht erfüllt werden können, sollen der Begünstigung nicht im Wege stehen.

Zu § 4 Abs. 3:

Betätigt sich eine Organisation erwerbswirtschaftlich im Sinn des ersten Satzes dieser Bestimmung, so ist sie hinsichtlich dieser Betätigung der vollen inländischen Steuerpflicht unterworfen; hinsichtlich der übrigen Betätigungen bleiben in einem solchen Fall die Gemeinnützigkeitsbegünstigungen weiterhin aufrecht. Betätigungen, die als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn der abgabenrechtlichen Terminologie anzusehen sind, können aus verwaltungsökonomischen Gründen (insbesondere wenn das erzielbare Steueraufkommen den mit der Steuererhebung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht wesentlich übersteigt), von der Abgabepflicht befreit werden.

Zu § 4 Abs. 4:

Das Gesetz gestattet nur eine befristete Gemeinnützigkeitszuerkennung und ermöglicht damit die Prüfung, ob die tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitsbestimmungen entspricht und somit eine Weiterverlängerung der Begünstigung gerechtfertigt ist.

Zu § 5:

Ist eine Organisation durch Bescheid gemäß § 1 als Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannt, sind die zuständigen Zollämter ermächtigt, der Organisation im Einzelfall für bestimmte Gegenstände die Zollfreiheit zu gewähren. Die Zollfreiheit soll nur für solche Gegenstände

./6

- 6 -

gegeben sein, die von der Organisation zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit benötigt werden und hinsichtlich deren zumindest glaubhaft ist, daß sie aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit ausschließlich für die Zwecke der Organisation Verwendung finden werden. Für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit für einen PKW soll überdies Voraussetzung sein, daß dieser im Eigentum der Organisation steht und auf deren Kosten unterhalten wird.

Nach § 14 Abs. 3 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 18/1975, sind Hauptzollämter die Zollämter Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch.

Die abgabenfrei abgefertigten Gegenstände unterliegen einer Verwendungspflicht. Diese ist nach § 29 Abs. 1 lit. c des Zollgesetzes 1955 (ZollG), BGBl.Nr. 129, als erfüllt anzusehen, wenn die Gegenstände zumindest ein Jahr nach der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet worden sind. Im Hinblick auf den im Vergleich zu zwischenstaatlichen Organisationen geringeren Umfang der Tätigkeit erscheint eine vierjährige Verwendungspflicht für Beförderungsmittel als angebracht. Innerhalb dieser Zeit darf dieses Beförderungsmittel in Österreich an andere Personen weder überlassen noch übertragen werden.

Durch die sinngemäße Geltung der für die Gewährung der Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut anzuwendenden Rechtsvorschriften ist hinsichtlich des Verfahrens bei der Gewährung eine Gleichstellung mit Diplomaten- und Konsulargut gegeben. Es wird damit festgelegt, daß die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit mit gesondertem Bescheid eines Hauptzollamtes zu erfolgen hat. Aufgrund eines solchen Grundlagenbescheides können die betreffenden Gegenstände sodann über jedes Zollamt abgabenfrei eingeführt und freigeschrieben werden (§ 61 Abs. 3 ZollG). Weiter folgt hieraus, daß mit der Eingangsabgabenfreiheit aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften die Befreiung von bestimmten administrativen Einfuhrverboten und -beschränkungen sowie von der Einfuhrbewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl.Nr. 184 verbunden ist.

./7

- 7 -

Zu § 6:

§ 1 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975, räumt die Möglichkeit ein, in besonders gelagerten Fällen bestimmte Personengruppen, bei denen ähnliche personenbezogene Voraussetzungen gegeben sind, wie bei den unter § 1 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes angeführten, von dessen Geltungsbereich auszunehmen, wenn es die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen inländischen Arbeitnehmer zuläßt. Die Aufnahme dieser Bestimmung soll einen Hinweis auf die im Ausländerbeschäftigungsgesetz normierte Ausnahmemöglichkeit darstellen.

Voraussetzung für die Erlassung einer Verordnung ist, daß eine Organisation durch Bescheid gemäß § 1 als Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannt ist.

Zu § 7 Abs. 1:

Nichtstaatlichen internationalen Organisationen wird nur solange eine eigene Rechtsstellung aufgrund dieses Bundesgesetzes gewährt, solange die geforderten Voraussetzungen vorliegen, die eingeräumten Rechte nicht mißbräuchlich ausgeübt werden und die Tätigkeit der Organisation nicht den Gesetzen der Republik Österreich zuwiderläuft.

Zu § 7 Abs. 2:

Gemäß § 4 Abs. 1 bedarf die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit durch den Bundesminister für Finanzen der vorherigen Anhörung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten. Dasselbe gilt für den Fall der Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

V O R B L A T T

Problem und Ziel des Gesetzesentwurfes:

Mit der wachsenden Bedeutung von Wien als Sitzstaat zwischenstaatlicher internationaler Organisationen äußern nichtstaatliche internationale Organisationen - vor allem solche mit Konsultativstatus bei den in Wien angesiedelten staatlichen internationalen Organisationen - in zunehmendem Maße den Wunsch, nach Österreich zu übersiedeln, wobei allerdings die Verlegung des Sitzes von der in Österreich eingeräumten Rechtsstellung abhängig gemacht wird. Da nichtstaatliche internationale Organisationen nicht als Organisationen im Sinne von § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl.Nr. 677, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen fallen, kommt die Einräumung von Privilegien durch Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes nicht in Frage.

Problemlösung:

Durch ein eigenes Bundesgesetz soll nichtstaatlichen internationalen Organisationen in etwa jene Rechtsstellung eingeräumt werden, die sie in anderen Sitzstaaten internationaler Organisationen genießen.

Alternativlösungen:

Keine

Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf wird es zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen kommen. Der Verzicht auf Abgabeneinnahmen hält sich in sehr engen Grenzen und stellt eine der Grundvoraussetzungen für den Zuzug

- 2 -

nichtstaatlicher internationaler Organisationen nach Österreich dar. Er betrifft somit Abgaben, mit deren Eingang ohne Erlassung dieses Bundesgesetzes gar nicht hätte gerechnet werden können. Der Abgabentfall wird schließlich durch die - nicht von den Begünstigungen dieses Bundesgesetzes erfaßten - Abgabenleistungen der zuziehenden Organisationen (insbesondere Lohnsteuer) ausgeglichen werden.

E R L Ä U T E R U N G E N

A. Allgemeiner Teil

Neben zwischenstaatlichen internationalen Organisationen spielen nichtstaatliche internationale Organisationen im internationalen Bereich eine immer bedeutendere Rolle, eine Entwicklung, die sich u.a. in der ständig wachsenden Zahl dieser Organisationen niederschlägt. Gab es 1956 etwa 1000 nichtstaatliche internationale Organisationen, so betrug ihre Anzahl 1981 bereits mehr als 4.000. Eine weitere beträchtliche Zunahme ist zu erwarten. Die Anzahl der nichtstaatlichen internationalen Organisationen, die Konsultativstatus bei zwischenstaatlichen internationalen Organisationen mit Sitz in Wien genießen, beträgt mehr als 200. Mit der wachsenden Bedeutung von Wien als Sitzstaat zwischenstaatlicher internationaler Organisationen äußern nichtstaatliche internationale Organisationen - v.a. solche mit Konsultativstatus zu den in Wien angesiedelten staatlichen internationalen Organisationen - in zunehmendem Maße den Wunsch, nach Österreich zu übersiedeln, wobei allerdings die Verlegung des Sitzes von der in Österreich eingeräumten Rechtsstellung abhängig gemacht wird. Diese Tendenz steht in Einklang mit den Bestrebungen nichtstaatlicher internationaler Organisationen, ihre Tätigkeit vorzugshalber am Sitz zwischenstaatlicher internationaler Organisationen zu entfalten, um hier Einfluß auf deren Entscheidungsprozeß nehmen zu können. Die Bestrebungen, Wien als internationales Zentrum zu etablieren, würden somit durch die Förderung der Sitzverlegung nichtstaatlicher internationaler Organisationen nach Wien eine Abrundung erfahren.

Durch die beschränkten Vorrechte, die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nichtstaatlichen internationalen Organisationen gewährt werden sollen, wird diesen etwa die Rechtsstellung eingeräumt, die ihnen bereits in anderen Sitzstaaten internationaler Organisationen zuerkannt wird.

Da nichtstaatliche internationale Organisationen nicht unter den Begriff "internationale Organisationen" im Sinne des § 1 Absatz 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl.Nr. 677

- 2 -

über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen fallen, und auch der Abschluß von Amtssitzabkommen mangels Völkerrechtssubjektivität der nichtstaatlichen internationalen Organisationen nicht in Betracht kommt, ist die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes notwendig.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der gegenständlichen Materie gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wobei die Heranziehung des Kompetenztatbestandes "äußere Angelegenheiten" damit begründet werden kann, daß völkerrechtliche und außenpolitische Belange im Vordergrund stehen. Eine Stütze findet diese Auffassung auch in der Regelung des § 1 Abs. 2 Ziffer 5 des Gesetzesentwurfs, in der ausdrücklich auf das außenpolitische Interesse der Republik Österreich Bezug genommen wird.

Durch den vorliegenden Entwurf wird es zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen kommen. Der Verzicht auf Abgabeneinnahmen hält sich in sehr engen Grenzen und stellt eine der Grundvoraussetzungen für den Zuzug nichtstaatlicher internationaler Organisationen nach Österreich dar. Er betrifft somit Abgaben, mit deren Eingang ohne Erlassung dieses Bundesgesetzes gar nicht hätte gerechnet werden können. Der Abgabentfall wird schließlich durch die - nicht von den Begünstigungen dieses Bundesgesetzes erfaßten - Abgabenleistungen der zuziehenden Organisationen (insbesondere Lohnsteuer) ausgeglichen werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Sofern die Bedingungen von Abs. 2 erfüllt sind, kann eine nichtstaatliche internationale Organisation nach Maßgabe der Bedeutung ihres satzungsgemäßen Aufgabenkreises durch Bescheid des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten als Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannt werden. Dieser Bescheid ist die Voraussetzung für die Erlassung aller weiteren Bescheide aufgrund dieses Bundesgesetzes.

./3

- 3 -

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 1:

Die Anerkennung als Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes setzt voraus, daß die Organisation sich bereits als solche nach der österreichischen Rechtsordnung oder der Rechtsordnung eines von Österreich anerkannten Staates konstituiert hat. Hiedurch werden zwischenstaatliche internationale Organisationen vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen, da diese nicht aufgrund einer nationalen Rechtsordnung, sondern eines völkerrechtlichen Vertrages geschaffen werden.

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 2:

Die Organisation muß ein internationales Element aufweisen bzw. aus physischen Personen verschiedener Staatsangehörigkeit oder aus juristischen Personen bestehen, die nach dem Recht verschiedener Staaten errichtet worden sind.

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 3:

Es muß ein Konnex mit einer internationalen Organisation im Sinne von § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl.Nr. 677, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen bestehen. Hiedurch wird gewährleistet, daß die Anerkennung als Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes der Bedeutung Wiens als internationalem Zentrum förderlich ist.

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 4:

Die Organisation muß ihre Tätigkeit zu einem bedeutenden Teil in Österreich entfalten. Diesem Erfordernis kann unter anderem durch den Sitz in Österreich Rechnung getragen werden.

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 5:

Der Kreis der Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes wird auf jene Organisationen eingeschränkt, deren Tätigkeit im außenpolitischen Interesse Österreichs liegt. Hiedurch wird insbesondere sichergestellt, daß die Tätigkeit der Organisation nicht die Beziehungen Österreichs zu einem anderen Völkerrechtssubjekt gefährdet.

./4

- 4 -

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung werden Zweifelsfragen hinsichtlich der Rechtspersönlichkeit einer Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes beseitigt. Die für die Erlassung der übrigen, in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bescheide notwendige Rechtspersönlichkeit des Bescheidadressaten ist somit - da diese den Bescheid des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten voraussetzen - gewährleistet.

Zu § 2:

Organisationen, die durch Bescheid gemäß § 1 als Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannt werden, sind von der Erfordernissen des Vereinsgesetzes 1951 befreit. Hiermit wird dem spezifischen Charakter dieser Organisationen Rechnung getragen, die aufgrund ihrer internationalen Struktur nicht in der Lage sind, den Erfordernissen des Vereinsgesetzes gerecht zu werden.

Zu § 3:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Erleichterungen werden üblicherweise internationalen Organisationen mit Sitz in Wien eingeräumt (vgl. etwa Art. 15 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds, BGBl.Nr. 248/1982). Organisationen, die durch Bescheid gemäß § 1 als Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannt sind, wird demnach grundsätzlich Transferfreiheit, Konvertierbarkeit ihrer Währungsbestände und das Recht, Wertpapiere zu erwerben, eingeräumt.

Zu § 4 Abs. 1:

Ist eine Organisation durch Bescheid gemäß § 1 als Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannt und erfüllt sie die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen der Bundesabgabenordnung, so kann ihr durch Bescheid im vorhinein der Gemeinnützigkeitsstatus zuerkannt werden. Für das Zuerkennungsverfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung Anwendung. Entscheidungsgrundlage sind die Satzungen der

./5

- 5 -

Organisation. Mit dem Wirksamkeitsbeginn der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit erwächst der Anspruch auf die jeweiligen in den österreichischen Abgabengesetzen vorgesehenen Abgabebegünstigungen.

Zu § 4 Abs. 2:

Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen der Bundesabgabenordnung, die - durch den internationalen Charakter der Organisation bedingt - im Regelfall nicht erfüllt werden können, sollen der Begünstigung nicht im Wege stehen.

Zu § 4 Abs. 3:

Betätigt sich eine Organisation erwerbswirtschaftlich im Sinn des ersten Satzes dieser Bestimmung, so ist sie hinsichtlich dieser Betätigung der vollen inländischen Steuerpflicht unterworfen; hinsichtlich der übrigen Betätigungen bleiben in einem solchen Fall die Gemeinnützigkeitsbegünstigungen weiterhin aufrecht. Betätigungen, die als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn der abgabenrechtlichen Terminologie anzusehen sind, können aus verwaltungsökonomischen Gründen (insbesondere wenn das erzielbare Steueraufkommen den mit der Steuererhebung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht wesentlich übersteigt), von der Abgabepflicht befreit werden.

Zu § 4 Abs. 4:

Das Gesetz gestattet nur eine befristete Gemeinnützigkeitszuerkennung und ermöglicht damit die Prüfung, ob die tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitsbestimmungen entspricht und somit eine Weiterverlängerung der Begünstigung gerechtfertigt ist.

Zu § 5:

Ist eine Organisation durch Bescheid gemäß § 1 als Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannt, sind die zuständigen Zollämter ermächtigt, der Organisation im Einzelfall für bestimmte Gegenstände die Zollfreiheit zu gewähren. Die Zollfreiheit soll nur für solche Gegenstände

./6

- 6 -

gegeben sein, die von der Organisation zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit benötigt werden und hinsichtlich deren zumindest glaubhaft ist, daß sie aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit ausschließlich für die Zwecke der Organisation Verwendung finden werden. Für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit für einen PKW soll überdies Voraussetzung sein, daß dieser im Eigentum der Organisation steht und auf deren Kosten unterhalten wird.

Nach § 14 Abs. 3 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 18/1975, sind Hauptzollämter die Zollämter Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch.

Die abgabenfrei abgefertigten Gegenstände unterliegen einer Verwendungspflicht. Diese ist nach § 29 Abs. 1 lit. c des Zollgesetzes 1955 (ZollG), BGBl.Nr. 129, als erfüllt anzusehen, wenn die Gegenstände zumindest ein Jahr nach der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet worden sind. Im Hinblick auf den im Vergleich zu zwischenstaatlichen Organisationen geringeren Umfang der Tätigkeit erscheint eine vierjährige Verwendungspflicht für Beförderungsmittel als angebracht. Innerhalb dieser Zeit darf dieses Beförderungsmittel in Österreich an andere Personen weder überlassen noch übertragen werden.

Durch die sinngemäße Geltung der für die Gewährung der Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut anzuwendenden Rechtsvorschriften ist hinsichtlich des Verfahrens bei der Gewährung eine Gleichstellung mit Diplomaten- und Konsulargut gegeben. Es wird damit festgelegt, daß die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit mit gesondertem Bescheid eines Hauptzollamtes zu erfolgen hat. Aufgrund eines solchen Grundlagenbescheides können die betreffenden Gegenstände sodann über jedes Zollamt abgabenfrei eingeführt und freigeschrieben werden (§ 61 Abs. 3 ZollG). Weiter folgt hieraus, daß mit der Eingangsabgabenfreiheit aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften die Befreiung von bestimmten administrativen Einfuhrverboten und -beschränkungen sowie von der Einfuhrbewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl.Nr. 184 verbunden ist.

./7

- 7 -

Zu § 6:

§ 1 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975, räumt die Möglichkeit ein, in besonders gelagerten Fällen bestimmte Personengruppen, bei denen ähnliche personenbezogene Voraussetzungen gegeben sind, wie bei den unter § 1 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes angeführten, von dessen Geltungsbereich auszunehmen, wenn es die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen inländischen Arbeitnehmer zuläßt. Die Aufnahme dieser Bestimmung soll einen Hinweis auf die im Ausländerbeschäftigungsgesetz normierte Ausnahmemöglichkeit darstellen.

Voraussetzung für die Erlassung einer Verordnung ist, daß eine Organisation durch Bescheid gemäß § 1 als Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannt ist.

Zu § 7 Abs. 1:

Nichtstaatlichen internationalen Organisationen wird nur solange eine eigene Rechtsstellung aufgrund dieses Bundesgesetzes gewährt, solange die geforderten Voraussetzungen vorliegen, die eingeräumten Rechte nicht mißbräuchlich ausgeübt werden und die Tätigkeit der Organisation nicht den Gesetzen der Republik Österreich zuwiderläuft.

Zu § 7 Abs. 2:

Gemäß § 4 Abs. 1 bedarf die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit durch den Bundesminister für Finanzen der vorherigen Anhörung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten. Dasselbe gilt für den Fall der Aberkennung der Gemeinnützigkeit.